

Stellungnahme der Sächsischen Staatskanzlei zum Referentenentwurf des FFG (Stand 15.02.2024)

Allgemeines:

Grundsätzlich erscheint der Vorschlag geeignet, auf Grundlage der vorgesehenen weitgehenden Umstellung auf ein teilweise automatisiertes Referenzsystem die Förderung zu vereinfachen.

Die Beurteilung der FFG-Novelle wird jedoch dadurch erschwert, dass einerseits Seitens der BKM die Aussage getroffen wurde, dass alle bisherigen Förderbereiche auch künftig abgebildet werden, aber andererseits die Förderbedingungen jenseits der FFG-Novelle bislang nicht vorliegen.

Die vorgeschlagene Referenzförderung setzt auf dem Vorhandensein von Referenzpunkten bei den Antragstellern auf. Förderfähig sind somit Antragsteller, die bereits „im System“ agieren und Erfolge beim Publikum und/oder auf Festivals erzielt haben. Dagegen bleibt unklar, wie neue Akteure in das System gelangen können. Das betrifft neben den Produzenten z. B. auch den Verleih.

Neben der FFG-Förderung wird für die Filmproduktion insbesondere der sogenannten kulturellen oder selektiven Filmförderung aus Steuermitteln der BKM besondere Bedeutung zukommen, die über die FFA abgewickelt werden (Auftragsverwaltung).

Darüber hinaus bedarf es auch einer „ergänzenden Kinoförderung“, die anstelle des Zukunftsprogramms Kino Investitionen in Arthouse-Kinos und Kinos im ländlichen Raum fördern soll.

Auch für den Verleih, insbesondere für noch nicht bereits regelmäßig tätige Verleiher, sowie für Talente bedarf es weitergehender Unterstützungsinstrumente.

Zu dieser notwendigen „vierten Säule“ der Reform, die vollständig im Zuständigkeitsbereich der BKM liegt, liegen aber keine konkreten Vorschläge vor, so dass sich die nachfolgenden Aussagen notwendiger Weise auf die FFG-Regelungen beschränken.

Einzelheiten zur FFG-Novelle:

§ 6

Künftig soll im FFA-Verwaltungsrat auch die AG Filmfestival vertreten sein, was ausdrücklich zu begrüßen ist, da bei der Referenzförderung die Festival-Erfolge neben den Zuschauern die Referenzpunkte bringen, und der FFA-Verwaltungsrat die Festival-Liste beschließen soll. Es erscheint konsequent, einen Vertreter des Diversitätsbeirats in den FFA-Verwaltungsrat zu entsenden.

Bedauerlich dagegen ist es, dass auch weiterhin kein Vertreter des Kinderfilms vorgesehen ist. Dies wird der großen wirtschaftlichen Bedeutung des Kinderfilms nicht gerecht. Das gilt auch für den Animationsfilm. Unter Berücksichtigung beider Belange wird vorgeschlagen den Verwaltungsrat auf 40 Mitglieder zu erhöhen. In der Folge müsste die Zahl der Anwesenden für die Beschlussfähigkeit nach § 9 Abs. 1 auf 21 bzw. 22 Anwesende erhöht werden.

Ausdrücklich begrüßt wird die Stärkung der Position des Verwaltungsrats, insbesondere die weitergehenden Kompetenzen zum Erlass von Richtlinien, bei der Einrichtung von Ausschüssen (§ 10), bezüglich der Kompetenzen Widerspruchsverfahren in der Satzung zu regeln (§ 32) und Regelungen in der Satzung zu der Höhe zu treffen, bis zu der der Vorstand Forderungen niederschlagen und erlassen kann (§ 36 Abs. 2), aber auch soweit er bisherige Aufgaben des Präsidiums übernimmt, das zum Kontrollorgan wird.

§ 9 Abs. 1

Vorgeschlagen wird eine Ergänzung zur Regelung der Anwesenheit bei Videokonferenzen in (Übernahme der Regelung aus § 55 Abs. 1 Satz 2 Sächsisches Hochschulgesetz): „Die Anwesenheit ist auch per Videokonferenz gewahrt; das Nähere regelt die Geschäftsordnung nach Abs. 4.“

§ 10

Da im Weiteren nicht mehr von „Haushalt“ (außer in der Überschrift von Teil 1 Kapitel 3) gesprochen wird, wird vorgeschlagen auch in § 10 das Wort „Wirtschaftsplan“ zu verwenden.

§ 18 Abs. 1

Vorgeschlagen wird eine Ergänzung zur Anwesenheit bei Videokonferenzen (analog § 9):

„Die Anwesenheit ist auch per Videokonferenz gewahrt; das Nähere regelt die Geschäftsordnung nach Abs. 5.“

Anders als der Verwaltungsrat sollen Entscheidungen des Präsidiums auch in Telefonkonferenzen ermöglicht werden. Auch insoweit wäre eine Regelung für die Feststellung der Anwesenheit zu treffen.

§ 21:

Zwar werden der Vorstand und Stellvertretung vom Verwaltungsrat bestellt, § 21 Abs. 3 und 4 sprechen aber bei der Abberufung und beim Betätigungsverbot nur vom Vorstand und nicht auch von der Stellvertretung. Die Stellvertretung war im bisherigen § 15 Abs. 3 und 4 mitgeregelt. Das sollte wiederaufgenommen werden (laut Begründung war keine Änderung beabsichtigt).

§ 23

Begrüßt wird die Erhöhung des Betrages, den der Vorstand bewilligen kann, von 50 auf 150 T Euro, sowie die Möglichkeit, durch Beschluss des Verwaltungsrats den Betrag zu erhöhen (bisher Präsidium).

§ 26

Zu prüfen wäre, ob nicht bereits im Gesetz Eckpunkte zumindest über die Größe des Diversitätsbeirats zu regeln wären.

§ 29

Vorgeschlagen wird eine Ergänzung zur Anwesenheit bei Videokonferenzen (analog § 9):

„Die Anwesenheit ist auch per Videokonferenz gewahrt; das Nähere regelt die Geschäftsordnung nach Abs. 4.“

Anders als der Verwaltungsrat sollen Entscheidungen des Diversitätsbeirats auch in Telefonkonferenzen ermöglicht werden. Auch insoweit wäre eine Regelung für die Feststellung der Anwesenheit zu treffen.

§ 33

Es heißt, dass der Wirtschaftsplan vor Beginn des Wirtschaftsjahres festgestellt werden soll. In der Praxis erscheint dies derzeit aber nicht möglich, so dass die FFA regelmäßig in das Geschäftsjahr ohne Wirtschaftsplan startet und vom neuen § 33 Abs. 4 S. 2 Gebrauch gemacht werden muss. Hier ist darauf hinzuwirken, dass es ermöglicht wird, den Wirtschaftsplan auch tatsächlich vor Beginn des Wirtschaftsjahres zu verabschieden.

§ 36 Abs. 2

Positiv zu bewerten ist die vorgesehene Möglichkeit Niederschlagungen und Erlasse von Ansprüchen durch die Satzung häufiger an den Vorstand zu übertragen.

§ 40 Abs. 3

Es wird eine Regelung zum Talentfilm getroffen, die nach der Gesetzesbegründung der Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten von Bund und Ländern im Bereich der Förderung des filmischen Nachwuchses dienen soll. Damit würde die FFG-Definition auch Bereiche z. B. der Länderförderungen betreffen. Das ist abzulehnen. Es ist klarzustellen, dass die Definition ausschließlich auf das FFG Anwendung findet.

Ergänzend wird zur Förderung von Talenten und im Hinblick auf die Regelung der §§ 62 Abs. 2, 68 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 und 75 angeregt, in die Definition des Talentfilms im Sinne des FFG auch „die Drehbuchschreibende Person“ sowie die „für die Herstellung verantwortliche Person“ aufzunehmen:

„(3) Ein Talentfilm ist ein Film, bei dem die regieführende, **drehbuchschreibende oder für die Herstellung** verantwortliche Person zum ersten oder zum zweiten Mal die alleinige Regie- **bzw. Drehbuch- oder Herstellungs**verantwortung für einen programmfüllenden Film trägt, der nicht im Rahmen einer Ausbildung hergestellt wird.“

§ 54 ff

Bei den Sperrfristen wird die Branchenvereinbarung in den Gesetzeswortlaut übernommen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei den Fristen um Mindestfristen handelt.

§ 68

Grundsätzlich sinnvoll und begrüßenswert erscheint die teilweise Integration von Drehbuch-, Treatment- und Drehbuchfortentwicklung in die Referenzfilmförderung. Da diese Förderung Referenzpunkte voraussetzt, erscheint es trotz der Begünstigung von Talentfilmen erforderlich, außerhalb des FFG weitere Fördermöglichkeiten für Drehbuchschreibende Personen anzubieten. Unklar erscheint zudem, ob die Verwendungsmöglichkeiten für die Referenzpunkte in § 75 für regieführende Personen gleichermaßen passend sind wie für Drehbuchschreibende.

§ 80 Abs. 2

Vorgeschlagen wird die Zuständigkeit für die weiteren Anforderungen in Bezug auf angemessene Beschäftigungsbedingungen durch eine Richtlinie des Verwaltungsrats festzulegen und dies auch so in die Regelung aufzunehmen. § 80 Abs. 2: „Durch Richtlinie des Verwaltungsrates kann bestimmt werden, dass der mit Referenzmitteln...“

§ 101 ff

Die vorgesehene Verleihförderung setzt auch Referenzpunkte und regelmäßig tätige Verleiher (§ 106) voraus. Auch insoweit wird das Erfordernis einer ergänzenden Förderung außerhalb des FFG gesehen.

§ 113 ff.

Die Kino-Referenzförderung, die insbesondere Arthouse-Kinos unterstützt, wird gestrichen. Gleichzeitig soll das Zukunftsprogramm Kino gestrichen werden.

Es besteht dringender Bedarf für ein weiteres Förderprogramm außerhalb des FFG, das Arthouse-Kinos und Kinos im ländlichen Raum fördern soll.

Positiv hervorzuheben ist die Anhebung des Anteils des verlorenen Zuschusses in der Relation zur Darlehensgewährung in § 115 Abs. 1 von 30 Prozent auf 50 Prozent sowie die Erweiterung der Antragsberechtigung auf zukünftige Kinobetreiber.

§ 157 alt

Nicht akzeptabel erscheint der Vorschlag die Medialeistungen (bisher § 157) zu streichen. Medialeistungen machen über 7,5 Mio. Euro bei der Filmabgabe aus. Sie sind ein wichtiger Bestandteil der Werbung für Kinofilme. Bei ihrem Wegfall müsste der Verleih in zusätzliche Werbemaßnahmen investieren.

Festival-Förderung

Im Rahmen der Umstellung auf die Referenzförderung kommt künftig den Festivals eine größere Bedeutung für die FFG-Förderung zu. Aber auch jenseits davon, haben die Festivals eine erhebliche Bedeutung und prägen das Bild des Films in Deutschland und auch weit über die Grenzen hinaus. Insoweit erscheint deren Nichtberücksichtigung in den fördertatbeständen des FFG nicht befriedigend.

Übergangsregelungen:

Bezüglich der Übergangsregelungen wird angeregt, diese nochmals dahingehend zu überprüfen, ob ein reibungsloser Übergang vom geltenden FFG auf die Neuregelungen gelingen kann. Unklar erscheint z. B. wie zum Jahresende bestehende Referenzpunkte auf die neue Regelung übergehen. Neue Regelungstatbestände wie z. B. die Definition „regelmäßiger Verleiher“, können nicht zum 01.01.2025 erlassen werden.